

Der vereinbarten Schiedsgerichtsklausel gemäß, daß Mehrheitsentscheidungen der Schiedsleute von beiden Seiten anerkannt werden müssen, verkünden sie aufgrund der Angaben Adams einerseits, daß das Trierer Kapitel ihn unverdientermaßen als suspendiert ansehe, vom Kapitel ausgeschlossen habe und seine Einkünfte ungerechterweise einbehalte, sowie aufgrund der gegenteiligen Angaben des Kapitels andererseits, daß es in dieser Sache erlaubterweise vorgegangen sei, und nach Prüfung aller Umstände und vorgelegten Schriftsätze: Adam ist wieder in den Genuß der Einkünfte zu bringen, von denen ihn das Kapitel ausgeschlossen hat, einschließlich jener Einkünfte, die ihm seit der Suspension vorenthalten worden sind. Wenn dem Kapitel aber von einem zuständigen Richter die Rechtmäßigkeit der Suspension Adams bestätigt wird, muß Adam diese Einkünfte dem Kapitel zurückerstatten. Im Hinblick auf diesen Eventualfall hat Adam aber, bevor er wieder in seine Rechte eingesetzt wird, dem Kapitel eine angemessene Kaution zu stellen. Die Schiedsrichter erklären sich ihrer Aufgabe hiermit als erledigt, behalten sich aber auch weiterhin die Auslegung ihres Schiedsspruches vor, wenn Zweifel darüber entstehen sollten. Ankündigung ihrer Siegel.²⁾

¹⁾ I D 4031, ein 67 Blatt starkes Aktenheft (doch ist f. 67 fast ganz abgerissen), trägt auf einem Pergamentumschlag die Aufschrift: Copia informationis certorumque instrumentorum per Io. Hamburg Romam portatorum de mense septembris anno domini M^occcc^oxlviⁱⁱ et copia singulorum sibi postea missorum. Wie sich daraus ergibt, landete der Streit zwei Jahre später an der Kurie; vgl. auch Nr. 676 Anm. 3. Das vor dem angegebenen Datum jüngste Stück datiert von 1447 VII 12 (Copia instrumenti appellacionis pro parte capituli Treuerensis a conservatore studii Coloniensis interposite); f. 58^v–61^v. Dem September-Datum 1448 folgt noch f. 50^v–53^v eine Copia procuratorii domini Walteri de Bruck cum ratificatione ad curiam Romanam in causa domini Ade Foel missa von 1449 I 1. Zu einem noch späteren Verfahren an der Kurie s.u. Nr. 887a. Vgl. auch Müller, Jakob von Sierck 161f. Anm. 409.

²⁾ Am Schluß der Kopie B wird noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß der Urkunde die Siegel reverendi patris magistri Nicolai de Cusa archidiaconi usw. coarbitri et honorabilium virorum magistrorum Iohannis de Latolapide et Weltheri de Blisea arbitr(is) ex quinque anhängen. Vgl. dazu dann aber Nr. 684. – Ausgehändig wurde Nr. 675 den Beauftragten des Adam Foell erst 1446 IV 15 (s. u. Nr. 682) – und dabei eventuell rückdatiert?

1446 Februar 20, Koblenz.

Nr. 675a

Johannes, Abt von St. Matthias vor Trier, Nicolaus de CuBa, Archidiacon von Brabant in der Lütticher Kirche, Iohannes de Franckfordia, in decr. lic. und Dekan von St. Florin in Koblenz, Iohannes de Latolapide, Kleriker der Trierer, und Walterus de Blisia, Kleriker der Kölner Diözese, decr. doctores, die in nachstebender Sache zu Schiedsrichtern gewählt worden sind (u.s.w. wie Nr. 675).

Kop. (gleichzeitig), Pap.-Blatt: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61|1 (s.o. bei Nr. 469) f. 142^r.¹⁾

(Abgesehen von dem hier fehlenden Hinweis auf die Gültigkeit des Majoritätsentscheids der gleiche Text wie Nr. 675. Am Ende ist jedoch bei der Siegelankündigung ergänzt): Zur größeren Sicherung des Kompromisses hängen auch Propst Philipp und das Domkapitel sowie Adam Foell ihre Siegel an.²⁾ Unterschrift: Petrus Malczfelt.

¹⁾ Über dem Text: Datum per copiam cum originali auscultate (!) et collacionat(am) per me notarium infrascriptum; s.u. Z. 3.

²⁾ Wie sich aus Nr. 684 ergibt, wurde Nr. 675a jedoch nur mit den Siegeln der drei Aussteller von Nr. 675 versehen.

zu <1445 Dezember 11 und 1446 Februar 20>.¹⁾

Nr. 676

Nachricht in einer Informatio <kurz nach 1451 I 6> zum Streit Eb. Jakobs sowie des Propstes, des Dekans und des Kapitels von Trier mit den aufsässigen Mitgliedern des Domkapitels²⁾: Über die Schiedsrichterrolle des NvK.

Reinschrift: KOBLENZ, LHA, I D 4033 f. 27^v.³⁾

Im seinerzeitigen Streit zwischen Eb. Jakob und dem Domberrn Adam Foel habe man den Abt von St. Matthias und drei andere Doktoren sowie den Kardinal von St. Peter zu den Ketten tunc in minoribus constitutum et Nicolaum de Cusa vulgarter nuncupatum als Schiedsleute gewählt. Hinsichtlich der von Adam behaupteten gewaltsamen Wegnahme von Gegenständen aus seinem Hause seien sie zu einem einmütigen Spruch gelangt.⁴⁾ Die Berechtigung zur vorübergehenden Festsetzung Adams sei von der Mehrheit der Schiedsleute, zu der auch der Kardinal gehörte, entschieden worden.⁵⁾

¹⁾ Zum Datum s. u. Anm. 4 und 5.

²⁾ Vgl. dazu oben Nr. 633 mit Anm. 1 und unten Nr. 852.

³⁾ Das Papierbeft 1 D 4033, 42 Blatt stark, besteht ausschließlich aus der Informatio longa et extensa, ex qua trahi potest tam propositio quam responsio per advocatos pro parte r. d. archiepiscopi necnon prepositi, decani, canonicorum et capituli Treuerensium contra prophanantes et privatos olim canonicos Treuerenses, eciam, si opus fuerit, consistorialiter proponende. Wie der Bericht im einzelnen ausführt, hatten die vier aufsässigen Domherren, Ägidius von Kerpen, Friedrich von Sötern, Johann Zant und Heinrich von Rheineck, gegen das Urteil des päpstlichen Kommissars, des Metzger Dekans Johannes Nicolai, von 1450 IV 29 (s. u. Nr. 852 Vorbemerkung) an die Kurie appelliert und durch den Rotarichter Agapitus de Cenciis (und zwar 1450 X 29; s. u. Nr. 852 Anm. 3) erneute Zitation der Gegenseite erlangt. Wie die Informatio berichtet, sei diese Zitation nuper 1451 I 6 zu Mainz publiziert worden. Als in der Informatio jüngstgenanntes Datum liefert es den terminus a quo dieses Schriftsatzes. Ein Entwurf der Informatio in der Aktensammlung KOBLENZ, LHA, 1 D 4034 f. 7^r–21^v, dessen (u. a. von Jakob von Sierck stammende) Korrekturen und Zusätze in 1 D 4033 übernommen sind, bricht vor der Stelle ab, an der NuK genannt wird.

⁴⁾ Oben Nr. 649.

⁵⁾ Oben Nr. 674.

⟨nach 1446 Februar 20.⟩

Nr. 676a

Ratschläge in facto sentenciarum ferendarum per Cusa et suos coarbitros inter d. (prepositum) et capitulum Treuerense et Adam Foel bzw. inter dominum reverendissimum Treuerensem et Adam Foil.¹⁾

Or.: TRIER, Stadtarchiv, Ta 61/1 (s. o. bei Nr. 469) f. 135^r^v bzw. 138^r, innerhalb eines längeren Schriftsatzes: Consilium aut avisamenta pro capitulo de modo habendi, nämlich in der Sache Foel; Papierbeft f. 135^r–136^v und f. 138^r–139^v.

Wenn die zweite Sentenz²⁾ von den Schiedsrichtern übersandt werde, mögen Propst und Kapitel (bzw. der Erzbischof) sie mit dem Vorbehalt annehmen, daß die Annahme die erste Sentenz über die Gefangensetzung Adams³⁾ keineswegs aufhebe und die über Adam verhängten Strafen auch weiterhin wirksam sein sollen.

¹⁾ Abgesehen von den jeweils genannten Streitgegnern stimmen beide Texte wörtlich überein.

²⁾ Nr. 675.

³⁾ Nr. 674.

1446 Februar 24.

Nr. 677

Abt Lamprecht von St. Maximin, der Prior und der Konvent bekunden den Verkauf einer Leibzucht an die Schwester des NuK.

Kop. (gleichzeitig): KOBLENZ, LHA, 211, 2101 (Kopiar St. Maximin) f. 111^v–112^r.

Mit Einwilligung der Äbte Johann zu St. Matthias und Heinrich von St. Marien zu Trier haben sie in Notlage der Clare von Kose, Ehefrau des Pauwels von Bristh, Unterschultheißen und Schöffen zu Trier, gegen 400 empfangene rhein. Gulden eine jährliche Leibzucht von 40 rhein. Gulden verkauft, die sie in deren Haus zu Trier zahlen müssen,